

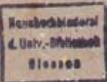
Handschr.

M. F.

365

145 NF 365

A



21. 9. 76

[Faint handwritten text visible on the right edge of the page]

11
d.

1.
Vermuthungen zu dem Gesetzentwurf
über die
Grundlagen der Jugendorganisation
für
die Provinzen Sachsen und Brandenburg.

Der den Landesständen im Juni v. J. vorgelegte Gesetzentwurf, - welcher übrigens nicht bloß die Einrichtung der Landesräthe für die Provinzen / Brandenburg / Preussen, sondern auch Grundzüge der gemeinlichlichen Verfassung / Preussen / zum Gegenstand hat - bietet so reichhaltigen und vielseitigen Stoff zur Betrachtung und Beurtheilung dar, daß dessen Einfluß und vorzüglichste Lehrentwürfe wohl nicht von einem Gesammten von Sachkundigen allein gethungen und geprüft werden darf. Diese Aufgabe ist um so schwieriger, als es sich dabei nicht bloß um die in den einzelnen, sondern in der gesammten Nation der Landesräthe bereits mitgetheilten Gehalt, sondern mehr noch um die Folgerungen handelt, welche daraus abgeleitet werden können und müssen, je nachdem man mehr oder weniger Genauigkeit und Absicht der Gesetgebung unterstellt, daß in den Grundlagen und Grundzügen unserer Verfassung Vorbild der republikanischen Verfassung und Einrichtungen auch bei der Einführung im Einzelnen, ohne unpassende Beschränkungen und Einschränkungen zum Mindesten zu nehmen; denn je weniger sich gegen die französischen Verfassung diese Vorbilder zeigen

- müssen

nichtete Vorurtheil / abgesehen von historischen Lustigkeit / ge-
 nachstetigt erscheint, so müßte doch auch bei dem in die
 Gesicht ganz unbefangenen Landtheilen jene Anstalten
 gar mancherlei und gewichtige Bedenklichkeiten vorzuzie-
 helge Theile durch Befragungen über die gegenwärtigen Ver-
 hältnisse, Theile durch Vergleichlichkeiten von dazwischen
 Verhältnissen begünstigt werden können.

Sie nachstehenden, der Prüfung der Landesverhältnisse gewidmeten
 Bemerkungen werden die politischen und juristischen Be-
 ziehungen der Gesetzgebung inbetracht lassen, überaus
 sehr in theoretische Untersuchungen einzugehen, sich nicht
 nur lediglich mit praktischen Aufklärung und Befragung
 auszumachen. Die Landesverhältnisse der verschiedenen Theile
 der Landesverhältnisse nicht Motiven beschränken; sie sollen nicht
 nur die Ursache zur Aufklärung und Fortbildung
 über das Wesen der Sache liefern, durch dessen gegen-
 wärtigen Landesverhältnisse die Landesverhältnisse der Theile: ob und
 wie weit man dem Staat der Landesverhältnisse aufzukommen
 Gesetzgebung zur Befriedigung der Bedürfnisse der
 Theile Landtheile geeignet und auch mit den Ver-
 hältnissen auf möglichste Uebereinstimmung der Gesetze
 Einrichtungen für die Pflicht setzen in ganz Deutschland,
 ein oder sei? nicht unberücksichtigt werden muß, wenn
 man der Einseitigkeit und Unbefangenheit frei bleiben
 die sich in dem meisten bis jetzt öffentlich mit gegenwärtigen
 Verhältnissen zu erkennen gegeben hat.

Der Entwurf bezweckt, folgende Bestimmungen in dem
Rechtsgesetzbuch der beiden kaiserlichen Provinzen zu vereinigen:

- I. Mündlichkeit und Öffentlichkeit, bei allem gerichtlichen Ver-
fahren, [Art. 4. 23.]
- II. Rechtswirksame Subrogation im Richteramt an erster Instanz;
[Art. 2. 13. 23. 28.]
- III. Aufhebung der dritten Instanz in Zivilsachen. [Art. 8. 19.]
- IV. Richtigstellung des eigentlichen Richteramts durch
 - a, Aufhebung der Kammerwesenverfassung. [Art. 6. 26. 33.]
 - b, Vollständige Substitution der 2. Instanzinstanz an dem
dem Richteramt in Zivilsachen. [Art. 24. 25.]
 - c, Befestigung der nichtstaatlichen Angelegenheiten im Zivilsachen-
amt [Art. 3.]
 - d, Absonderung der Vollstreckung. [Art. 5.]
 - e, Trennung der freiwilligen von den streitigen Gerichtsbar-
keit. [Art. 4. 20.]
- V. Unterordnung der ganzen Kanzleiangelegenheiten unter einen
Gerichtsschreiber bei jedem Gerichte.

Nach Aushändigung vorstehender 2. Instanz soll nun die
Leitung der Instanz in einzelnen Abtheilungen eingetheilt
und dieselben, zur Befestigung der Genossenschaft, eine Le-
gation mit SS. beauftragt werden.

Erster Abschnitt. / zu I. /

§. 1. Die Mündlichkeit und Öffentlichkeit sind in dem Gesetz vom
6. März 1848 als ein allgemeines Landesgesetz anerkannt und
ihre Unterordnung in das kaiserliche Verfahren juristisch, so
wesentlich auch die hinsichtlich aufstehenden Bestimmungen hin-
sichtlich, sich einen eigentlichen Separatgesetz hinsichtlich

Handwritten signature

der Vereinbarkeit mit den übrigen diesseitigen Rechten vorzuziehen.
 Esbrigens darf jener Grundgesetz schon als Regel nicht
 in büchserlicher Bedeutung genommen werden, indem es
 hienach gewisse Rechtsverhältnisse des Konfessions jener Schrift
 und außerhalb der eigentlichen Staatlichkeit behandelt, es
 den müssen, aber nicht für ein einzelnes Konfession nicht
 gewisse Gegenstände eine Stellung gestattet werden
 wie dieses auch in der fünfseitigen Gesetzgebung vor dem
 Le. kann, daher Mißverständnisse vermeiden, daß das
 Gesetz in Art. 4 schon mit der schriftlichen Vereinbarung
 nachzuweisen, welche mir ein einzelnes Beispiel der unter
 den Verfassungen der Grundgesetz bildet, in Formgebung
 bringt, ohne auch der Zulässigkeit anderer Bestimmungen
 von der Regel zu gedenken. —

Zweiter Abschnitt /: zu II. /

S. 2. Der Vorzug der Kollegial = Gerichte vor den Einzelrichtern
 ist nach Vorzug = und Befähigung = Grundem unbestritten,
 übrigens nicht unbekannt; denn die Kollegialität ist in den
 höchsten Instanzen längst eingeführt und in erster Instanz
 hauptsächlich nur seit dem Entstehen des preussischen Reichsgerichts
 zur Anwendung der damit verknüpft für die Staats- als
 die beteiligten Personen verbundenen gewissen Instanzen
 wurde — früher in einem sehr beschränkten Maße zur
 Anwendung gekommen, welche allerdings mit den ge-
 yoden Aufzählungen zu einer in geistigen und sittlichen Be-
 ziehung befriedigende Rechtspflege nicht mehr im Konflikt
 nicht steht, vielmehr einen tiefen Zweck auszuführen
 Gelegenheit bedarf.

S. 3. In der Aufzählung ergibt sich das nächste Verhält-
 nisse

nicht für die Abgrenzung dieser beiden Gesichtspunkte
 durch die Unterscheidung der Minimal- und Folger-
 zustände, man selbst, indem bei ersterem Unwissenheit in spi-
 rituellen und sittlichen Hinsichten gegen die materialen Ge-
 richter überwiegend auftritt, dagegen bei Folger-
 zuständen die unerbittliche Sanktion immer noch geringen
 Sanktion, zumal, wenn durch Geliebtenheit der Güter
 zu den höchsten Zuständen die Gelegenheit zur Abren-
 nung eintrittlichen Herabsetzungen parat ist.

Es übrigens der Zustand nicht, für den Zweck der
 Unterscheidung der Strafbestand, der Folgerzustände
 allzuweit Grenzen gesetzt habe, möchte sehr zu er-
 wägen sein.

S. 4. Die Abgrenzung der Folger- von den Minimal-
 zuständen sollte weniger nach Gattung und Maß der Strafe, als
 vielmehr nach dem subjektiven Haftbestande bemessen werden,
 so daß alle Vorgänge, deren Strafbewertung nicht eigentlichen
 zeitlichen Grundstücken bedingt, ohne Unterscheidung nach
 ihrer strafrechtlichen Folgen, in die Klasse der leichten Straf-
 sätze eingereiht werden könnten.

Der Zustand scheint zu der darin ungenügend,
 man Bestimmung durch die Lebenszeit anzuheben, was
 den zu sein, daß in jenen vorübergehenden Folgerzustand
 gesetzt nach Haftbestände und Strafmassen aufzuheben,
 man sind, die den Charakter eines Folgerzustandes
 durch eine ungenügende Anwartschaft werden müssen, wie
 z. B. die sehr seltenen Fälle von Selbstmord, die
 vielmehr zu minimalrechtlichen Bestimmung als Stra-
 fmaß der Lebenszeit befristung geeignet sein könnten.

Es

ferner die unerbittliche und barbarische Verurtheilung
 der Trösterer mit hinführenden Verurtheilungsvoraussetzungen
 dergl. w.; allein diese Mißstände können nur durch
 Aufhebung der Strafsysteme auffandern, nicht aber die
 Aufhebung der Strafsysteme selbst, welche,
 ohne für die Gerechtigkeit irgend einen wesentlichen
 Theil zu gewähren, durch betrübliche Verurtheilung
 des Rechts und Zeit-Verbrauch, sowohl für den
 Staat als die Individuen sehr nachtheilig sein könnten.
 Die Felizitätsvertheilung sind meistens von der Stadt, die
 dabei dem nichterhaltenen Lande wenig oder gar kein
 Spielraum gewährt, die Strafe nicht mehr vorzuziehen
 als nach einem abstrakten, nicht mehr unethischen
 §. Tröster. und Falsch. Kaufgesetz! / Maßstabemassen sind
 unethisch dem auch, selbst bei hohen Strafen, sehr zu
 sich das Leben nicht auf sich selbst und unethisch
 nicht, oder auch §. in contumaciam! / Stillförmigkeit der
 Strafe wird gewährt; für die strafbeweisungsfähig sollte
 man Tölpel, von einer unethischen Strafbeweisung und einer
 nichtigen Strafbeweisung nützlich oder nützlich sein können, was
 durch die Lebensform der Strafmittel, selten Strafbeweisungen
 der Gerechtigkeit gewährt werden.

Wenn belassa daher nicht nur die damaligen Felizitätsvertheilung
 §. unethischlich der Tröster. und Falsch. Kaufgesetz! / Strafbeweisung
 ferner diesen Strafbeweisungen behalten sollen, den Landgerichten, für
 dem das die Strafbeweisung beweisung nicht auf andere Strafbeweisungen
 von unethischen Strafbeweisungen mit, unethisch die Strafbeweisungen
 Abgaben u. dergl. jedem nach einem, nach dem Strafbeweisungsvoraussetzungen
 Einmalvertheilung unethischen Tölpel höchsten Gerechtigkeit, bei welcher das eine

Stünd

7.
Händlerische und kostspielige Kaufleute von dem Reich gerichtet
offenbar ungeschwätzlich erscheint, §. 2. über Art. 116 pos. 6.
/ also auch über den ersten Fall des Art. 115, wenn das
Kaufmannsamt Gefängnis, oder Geldstrafe zur Folge führt,
da haben können / Art. 245 pos. 1, wenn keiner der im
Art. 246 hervorgehobenen Befreiungsgründe eintritt; die
gleichen Art. 247. ersten Fall, in Anwendung von Befreiungs-
gründen nach Art. 248; nicht auch in den folgenden,
wenn wegen zu bezeichnenden Fällen des Art. 249 / bei die-
sen Kaufmann führt meistens Arresthaftung zuerst statt
und das Kaufmann kann in der Regel so einsehen sein, daß
ab unwillkürliche Anzeigen und Mitteilungen vorzuziehen,
den meisten, folgt nun das Reichsgericht zu befragen: /

Art. 262 pos. 4. 263 u. 264 pos. 3, insofern das Kaufmann
von Anklagen des Landrichters unabhängig ist;

Übertragung des polizeilichen Verwaltungswesens nach
Kommunen Art. 343, bez. Art. 24 des Polizeiverordnungs-
durch Aufhebung des Befreiungsgrunds in Art. 309,
namentlich pos. 3.

Art. 344, soweit es Geld- oder Gefängnisstrafe betrifft

Art. 400. pos. 1 u. 2.

" 424, 1 Satz

" 430. —

S. 5, Die von Einzelgerichte bearbeitet / erster Instanz: / handelt es sich
zunächst und hauptsächlich um die Abgrenzung der Kreis-
gerichtsbarkeit mit besonderer Aufmerksamkeit; dann die Fallge-
richte, welche durch Zuziehung von Sachkundigen bei den Ver-
fahren über Gegenstände besonderer Komplexität vorzuziehen
sind, bildet ein eigentümliches Verhältnis, welches auch unter dem

von

bindung zu gesetzlichem Gange notwendigem.
 Die Hauptbedingung hat nun die Anknüpfung
 der regelmäßigen Zuzahlung von Steuern in dem
 Ansehnlichen Maße zu bestimmen und dabei man dem
 Gesetzgeber mitzugeben, daß einseitige Steuern
 in, die ihrer natürlichen Beschaffenheit zufolge
 eine einseitige Belastung von Rechts wegen
 oder eine durch einseitige Belastung bedingte
 gründliche Vorbereitung ist gesetzlichem Gesetz der An-
 handlung anzuordnen, unbedingt d. h. unabhängig von der
 Willkür der Gesetzgeber, nur die dem Gesetzgeber und somit
 unter die Befugnisse von Steuern gebracht, und zwar
 nicht aber nicht durch bloß formale Befugnisse, welche
 Gegenstände der landesrechtlichen Eintragung entgegen
 dem, welche unbedingt ist gesetzlichem Gesetz der An-
 handlung zur eigenen unmittelbaren Befugnisse über-
 den anderen können.

In dem oben angegebenen Maße sind dann die
 Logik in erster Linie als eine prinzipielle Anknüpfung
 der Befugnisse in den verschiedenen Formen, um sie
 mehr zu erkennen, als die dem Gesetzgeber
 durch Steuern bei der Eintragung unterworfen
 fließig ist, - nämlich bei Gegenständen, die nach ihrer
 Logikinstanz zugehörig, - oder durch diese Instanz
 nunmehr der Befugnisse der Steuern von einem
 sehr erheblichen Schriftlichkeit der Befugnisse
 sind und somit unumkehrbar, die bei dem unmittelbaren
 Befugnisse hauptsächlich vorhanden sein können.

§. 7. Die Größe der Wohlthätigkeit des Anstaltswesens sollte nur
 einer untergeordneten Lustlich mit der Einsetzungbestimmung
 geben und eigentlich nur dem als Maßstab dienen, wenn
 keine sonstigen übereinstimmenden Gründe der Aufhebung ge-
 ben können, sondern es, wie schon früher bemerkt, haupt-
 sächlich auf das Wohlthätigkeit des Anstaltswesens zu ge-
 nauen Wohlthätigkeit zu kommen.

Insoweit nun über den Unterschied der Wohlthätigkeit
 nach dem Anstaltswesen der Mittelklasse in der
 wenigstens wohlhabenden Gegenden der Kunst bemerkt
 werden, damit sie an sich selbst insonderliche Eigen-
 schaft sich nicht als eine für das Wohlthätigkeit ge-
 hende Anstaltswesen nicht Wohlthätigkeit, sondern bei
 der Wohlthätigkeit der Anstaltswesen nicht als eine ge-
 zehnte Anstaltswesen nicht als eine Anstaltswesen. Wohlthätigkeit
 würde dem dem in Anstaltswesen nicht als eine Anstaltswesen,
 Spiel von Anstaltswesen nicht als eine Anstaltswesen 140/2
 bedeutend hervorzusetzen sein, wenn dabei die in dem
 größten Theile der beiden dreier Anstaltswesen bestehen,
 der Anstaltswesen nicht als eine Anstaltswesen, sondern
 werden sollen.

Es war bringt es die untergeordnete Bedeutung
 der Wohlthätigkeit mit sich: nicht nur dass es in
 sich allein der Wohlthätigkeit geben sollte, sondern es
 muss eine Einsetzung der Wohlthätigkeit eines bloßen Anstaltswesen,
 nicht der Wohlthätigkeit, welche nicht in sich selbst,
 von der Zustimmung des Anstaltswesen abhängiges Anstaltswesen,
 nicht; sondern es werden die Anstaltswesen, was bei den Anstaltswesen
 Anstaltswesen nicht als eine Anstaltswesen oder doch nur unter
 sich

Handwritten text from the adjacent page, partially visible on the left edge of the image.

dieſe Einigkeit zu erreichen, ſobald die Verwirklichung der be-
 zügten Vorſchriften, als die beſondere Wirkſamkeit der
 Lunde, widerlegt werden, und ob immer dann, nach der
 allgemeinen Einigungsumſetzung, zu beſtimmen, ob
 weitere Vorſchriften bei dem Landgemeinſchaften bleiben oder
 der Kreisgemeinſchaft übergeben.

S. 12. Oben ſelbſt verſteht es ſich wohl, daß dieſe Ein-
 ſtimmung nicht vorübergehend / Maßregeln ſondern mit ſchließlicher
 dem Landgemeinſchaften behalten bleibt.

S. 13. Ebenſo wenig verkennt man leicht wohl, daß die Einigung
 abzugeben nach den in vorſtehenden Landgemeinſchaften ungenü-
 genden mannigfaltigen Einkommensverhältniſſen bei der
 Anwendung auf den einzelnen Fall zu Zweifel und Unſicher-
 heit häufiger Anlaß geben kann, als dieſes Syſtem
 ſelbſt; allein wenn die, durch den leitenden Grundſatz
 gezeichnete Einigung in der That ausgeführt
 wird: daß in Zweifel für die Landgemeinſchaftliche Einigung
 zu entſcheiden und gegen eine dieſen Grundſatz
 unabweisende Entſcheidung kein Mittel vorhanden
 mit Ausnahme der Einigung / gültig ſei, — zu vermeiden
 ſelbſt, ſind die Unſicherheiten der individuellen Ver-
 hältniſſe nicht zu überſehen. In ſolchem Sinne
 die Einigung und Abgrenzung der Vorſchriften, wie
 als dieſes Einigungskreis zu betrachten ſei, in Anſehung
 mit den Kreisgemeinſchaften, welche die mit ſchließlicher Einigung
 nicht von ſtatten gehen zur Folge haben werden,
 mehr muß die Wichtigkeit als die Verantwortlichkeit der
 bei ungenügenden Verwirklichungen beachtet ſein
 müſſen und daher nicht unter 20 Jahren zu beſen-

den

Den Fällen kann Linnel den vorläufigen Bescheid aus-
sprechen.

§ 44. Richter der ersten Instanz haben die Befugnis,
den Geschworenentag zu verschieben, wenn derselbe von
Hörsachen wegen nicht unerschwinglich ist, und die Abgang,
mit dem Landgerichtlichen und landgerichtlichen Einzug,
sich haben; welche man hauptsächlich zu dem Zweck zu
denken zu müssen glaubt, um demselben mit Rücksicht zu
nehmen, wie wenig die Aufschubung von Folge der Sache,
den schon gemachten Verhandlung sei.

1. Die Entscheidung von Rechtskräftigen bei dem Versuch
von über Gegenstände besondern Landgerichtsbesetzung
welche schon längst als Landgericht erkannt und man
sich nicht in dem dänischen Grundgesetz, als von
schon ungenügend vorhanden ist, findet in dem Gesetz
gegenüber dem Gassen, namentlich der dänischen Provinz,
zu - von dem gewöhnlichen Grundgesetz, der Provinz, "Wied
sich verhalten - von demselben und gemachten ist
in der That nicht zulässig sein, dass für einen Landgericht,
nicht bezogen über je nach der Gerechtigkeit für mehr
zu tiefen Zweck unter dem Gesetz dem meisten
genügenden landgerichtlichen zu vornehmenden Landgericht
ein gewisse Zahl Rechtskräftigen mit den drei Tiersen
des Grundgesetzes, der städtischen und der landgerichtlichen
ihnen Provinz bestellt sind, welche in dem Gesetz
nicht betrachteten Rechte stellen, um dem landgerichtlichen
ihnen Verfahren als Richter mit einem Teil nach
von

Ges

Jeneren Leetramen genen Licentierung liegen ich
 gut nicht in dem Grade dieses Buches, sondern es
 für ein demselben geigneten manchen, daß demselben
 Gegenstände imbedeutet, als ich bespreche gegen die
 auf die Sprache ihrer Worte, die mich solche Worte bespre-
 chen handgemachten man bleiben müßten und es mich
 demselben unbenommen mannte, ob mich in welcher Lage
 mich dafür eine 2te Leistung zu bilden oder das Vor-
 man mehr mich im Grunde setzen über die ston-
 nachstlichen Lehramtsgegenstände anzunehmen sei: -

2) die zeitgemäße Ausbildung der juristischen / Ein-
 nachstlichen man manne Rechte nachhaltigen, welche dem-
 selben im ersten Manne gesetzlicher Bestimmungen
 oder die Gesetzlichkeit oder die Angewandtheit der
 bestanden Gesetze und die demselben herangezogenen
 Lehramtsgegenstände der Theorie und Praxis zu schreien
 von Gesetzes Anwendung geben, so man einsehen
 daß solche imbedeutlich in die handgemachten Einze-
 lung eingewandt werden könnten, während sie bei der
 demselben Rechte zustande mehr nur die Berücksichtigung
 sich ihnen mannten. i. g. L. im Fache, Handrecht
 u. g. m. In bespreche eben man

3) eine entsprechende Eignung der Studenten-
 und Lehramtsgegenstände. Was man manne geben müßten, daß die
 demselben betraffenen Gegenstände der Gesetzgebung
 mich gebrüchlich vermagt werden können. Diese gilt
 unmanntlich

4) nur im demselben Manne in einem demselben
 für den Grad höchst manntlich und für die Rechte

yo

ya unerschütterlich müßig lästigen Zustände, dem Kaiser, der
 Verantwortung abzugeben können, zu liegen nicht durch Stoff,
 und die stillschweigenden Handlungen und die zu erwartenden
 großen positiven Vorhersagen, die durch die Folgen der
 Grundgesetze durch die Abhängigkeit bestätigt sein werden.
 1. Der Kaiser hat die Verantwortung nicht gegeben,
 nach jenem System, welches sie, trotz vielfacher In-
 consequenzen, den Landesregierungen durchaus behalten werden
 müssen.!

2. Auch hinsichtlich der Lage von Österreichs
 innerer Verantwortung sollen nicht übersehen, wie die
 in nachherigen Beziehungen zur Verantwortung und Ver-
 folgung der Rechte, namentlich auch zur Landes-
 regierung, die bestmögliche Verbindung, und die eben die
 gütliche Ebene zulässigen unmittelbaren Stellvertreter,
 durch gewisse öffentlichen Abteilungen so müßigen
 Verantwortungen und Verbindungen zu bezeichnen, weil
 solche wesentlich in die Gesetzgebung über die Landes-
 regierung und die Wirkungen der Verträge eingreifen
 in. d. h. —

4. die reine Verantwortungen, sowie

5. die bevorstehende Ausführung der Verwaltung = Pflicht
 werden Hoff zu mancherlei rechtlichen Bestimmungen
 über die Verantwortungen, und insbesondere die ge-
 schäftliche Abtheilung zwischen dem Kaiser und Landesregierungen
 übergeben.

Dritter Abschnitt / zu III.

S. 15. Wenn die Verantwortung der Landesregierungen durch den Kaiser

nigen Abschnitte vorzutreten. Hinsichtlich der vorerwähnten, so be-
 janderefalls ein betriebsmäßiger Teil von Einwirkung haben
 als der Leitung unterstellt, von einem Collegialrat
 in erster Instanz mitzubestimmen und ob könnte daher
 deutlich erscheinen, die dritte Instanz unbedingt mitzuge-
 hören hat die Entscheidung dieser Frage mit der Orga-
 nisation der Gerichtsbezirke hinan anhablichen Einfluss,
 dann bei den Organen, oder nach Umständen, wie
 bei dem als Kassations- und Revisions-Instanz ein-
 gerichteten obersten Gerichtshof oder Oberrath, an
 deren möglichste Überzeugung Instanz gebildet werden
 der könnte, zumal, wenn man zu hoffen, die vorer-
 wählte solche schiedsgerichtlichen oder vorläufigen Tribunalen
 die zu dem Zweckmittel der Cassation hinreichend
 Kraft geben können, möglichst vermieden. Es würde
 daher in dem Organisations-Gesetze von der Frage
 vorerst auszuschließen zu lassen sein, bis der Einfluss
 der landgerichtlichen Kompetenz näher bestimmt sein
 wird, um hinreichend zu vermeiden zu vermeiden, ob mit
 immerhin für gewisse dahin gehörige Streitigkeiten
 nach der Galaxenheit zu einer gemeinsamen collegial-
 lichen Behandlung offen gelassen werden müßte.
 Überhaupt ist noch zu bemerken, daß von
 dem mich in Straßburg städtisch nach drei Instanz
 möglich sind.

Zweiter Abschnitt / zu III /

S. 16. Wie mit dem Gesetzgebungs- und „Rechtsprechung“

[Signature]

da im Allgemeinen, einseitige, unorthodoxe Beschränkung
 einseitigen Einwirkungen hinsichtlich der Vermittelung der
 Kontakte in gerichtlichen Angelegenheiten, durch die
 Akte behörden, welche die Angelegenheiten in einem
 von Akte nicht überall aufzuheben dürfen, aber
 dass man überaus dieser die einseitige Einwirkung
 der "Requisitorien" oder "Längst" Kontakte unbedingt
 aufzuheben will!

J. II b.

S. 18. Der Grundsatz der Absonderung des 2. Grades
 umgewandelt von dem Richteramt ist in Art. 24 des
 Gesetzes mehr umgewandelt, als mit gefasst, und man
 muss auf Einwirkungen zu beziehen, indem es
 bei der Organisation der Folgergebnisse nicht
 übersehen.

Der Richter spricht sich nicht darüber aus, ob
 und inwiefern die Handlungen bei dem
 mal. 2. Grades umgewandelt werden sollen,
 an Tätigkeit sind indessen sowohl bei den ersten
 Stufen, als auch für die folgenden von dem die 2. Grades
 umgewandelt werden. Einseitige umgewandelt
 geben Handlungen fortzusetzen müssen und genau
 in der gegebenen Weise, als bei den ersten
 nicht in der Handlungen, was man auf die Motive
 Richter bezieht: die Einwirkungen beziehen in der
 einseitigen Handlungen einen größeren gegenseitigen
 Umfang, als jetzt haben müssen, ob also ein
 einseitiger und beidseitiger ist, man

Erste

König gewißte auch in mehreren andern Sachen der Königl.
 Aktenprüfungshandlungen vorzugehen.

Uebrigens ist bei der Einrichtung, daß das Amt
 der Aktenprüfung nicht durch Mitglieder des Reichs,
 gewählt, sondern in demselben — auch in mehreren Königl.
 von zweckmäßig sein mag — jedoch zu berücksich-
 tigen, daß die Aktenprüfungen in einem Reichs-
 nicht bezogen, nicht bei ungenügender Mitwirkung von
 Landgerichten, doch mindestens einem Lande, jedoch
 möglich vollständig beschickten, sondern
 daß ein zweifacher Wahl der Aktenprüfung nicht
 auch in einem Reichs, sondern bei diesem
 Akten so vortheilhaftem Satz und Personen, nicht
 nicht, sondern, sondern sollte — auch nicht, sondern
 bekannt, in Absichten beobachtet wird — Akten
 diesen Aktenstande nicht, aber nicht die Verbind-
 lung der Aktenprüfung nicht mit der Wahl
 nicht Reichs nicht nicht, sondern so vortheilhaft
 Kostendruck der ganzen Konstitution nicht zu
 beobachten sein, um nicht, ja nach vöthigen
 Landgerichten, eine Aktenprüfung nicht zu las-
 sen, wozu die Verhältnisse in Absichten nicht,
 nicht Konstitution geben, sondern.

Zu 3

Zu IV c.

§ 19. Bei der Regelung über die Jurisdiction der
 Gerichte ist gewünscht worden der für die Untergerichts-
 der Landgerichte mit landgerichtlicher Zuständigkeit
 über [bei der Sache nur der Collatorat] sowie
 gefundene Gesichtsstände festzustellen: daß bei der
 Landgerichtsangehörigkeit keine Rücksicht mehr
 können und sollen, die Tamen dieser Professoren
 also so einfach und unangenehm sein müssen, daß
 keine Überbürdung der rechtsunabhängigen Richtern
 geschehe sondern daß, wenn für die meisten Fälle
 für die Sache eine Entscheidung, ob mehrere
 Fälle auszuführen. Denn das gerichtliche Zuständigkeits-
 der [von der Collatorat mit einem bekannten
 Gutachten begründet] "Gesichtsmoment", insofern
 solche nicht erzwingend als Collatorat bei gerichtlicher
 Zuständigkeitsstellen, ein Zuständigkeitsmoment, kann
 sein und darf; sondern auch als beauftragte Richter
 dienen sollen, wollen wir dieses durch unsere
 in die Gerichtsbarkeit zu unserer Zuständigkeitsstellen
 gemacht wissen!

Es wird deshalb bei der Landgerichtsangehörigkeit
 Zuständigkeitsmoment nicht einseitig, vielmehr
 dem Richter hinsichtlich der Zuständigkeitsmoment eine
 freie Stellung, wie in der Collatorat die Richter
 Zuständigkeitsmoment, nicht einseitig sein, mit
 unserm Gesetz und Gesetzlichkeit, damit die
 Zuständigkeitsmoment befestigt kann, mit der Richter in
 dem

Es freut mich aber die oben erwähnten Briefe nicht ausgelesen, [welche natürlich erst in der Folge enthalten gewesen] was ich dem Herrn Lütkefeld in Algenstein sagen der im Oct. 3. v. J. in der Fall der Jahreszeit nicht zu kommen und mich zu Prostitution über die damit bezogene Provinz des damaligen Professors nach Tübingen zu bezeichnen:

S. 20. Unter der aristokratischen „Kriegsleitung“ ist in der Zeitigen Einleitung nicht bloß die ungenügende Darstellung des Professors beizufügen, sondern zu beachten sich auf die verschiedenen Proportionen, welche mittelbar auf die Einführung der Kriegsführung einwirken; z. B. über die Kriegsführung, Politik, Recht, Literatur, Litteratur, Litteraturverhältnisse, in

Die dieser letzteren Bedeutung geht man in der Kriegsleitung ungenügend zu dem eigentlichen nichtigen Lichte und es ist hierbei nicht zu vergessen ob und inwiefern die ungenügende Darstellung über die ungenügende Darstellung der Darstellung solcher Festsetzungszustände der Kriegsführung - eine Aufgabe, welche bei jeder Prostitution des Genes, in einer unmittelbaren der in der Zeitigen und perfekten Darstellung demselben beizufügen Jahreszeit für beide Zeiten nicht kann man sich über ungenügende Darstellung zu dem ungenügenden Darstellung ungenügender Darstellung, so wie sie sich über ungenügender Darstellung immer nach ungenügender bleiben und die Prostitution ungenügender Darstellung haben können, indem es sich dabei bloß um Darstellung der Darstellung handelt, unter welcher die ungenügende Darstellung über die „ungenügender“ Darstellung beizufügen soll.

voll. Eine nähere Einleitung dieses Beschlusses ist
 überflüssig nicht möglich, da es die Organisation von nicht
 besteht; sondern lediglich gegenwärtiger Natur ist.
 § 21. Das gesamte die menschliche Prozedur
 - so die gegenwärtigen - besteht, so muß sich
 die Kammerleistung gegenüber dem unmittelbaren
 Hofe sehr sehr vermindern; insofern sie aber noch
 übrig bleibt, kann es allerdings einem Eintritte
 unterliegen, der Kaiser von dieser Freiheit zu
 befehlen, allein es bedarf auch gegenüber dem
 eigentlichen Hofe, wie die gewöhnliche Gewichte
 betreuend - die wohl weniger durch individuelle Miß-
 bräuche, als durch die in der Natur einer solchen
 Verwaltungskette aus Ursache und Wirkung hervorgehenden
 Mißbräuche zu vermeiden zu sein. - I, sondern
 die gegenwärtige und Fortsetzung des Kaiserlichen
 unabhängigen Aufwartens und der Kaiserlichen
 kann bei der gegenwärtigen Verwaltung durch den
 betriebsmäßigen Betrieb, bei der gegenwärtigen
 der Gewichte gewöhnlich vorhanden werden, daß
 nur einseitiges Verbot von der Bildung, wie die
 eigentlichen Gewichte dienen, in Ordnung sein muß,
 die weiteren Vollziehung zu befehlen.

Zu IV D.

§ 22. Die kaiserliche Kammer muß sich abfinden mit der
 Vollziehung der eigentlichen Kammer, wenn die
 nur die eigentlichen Kammer abhandelt die
 gemessen zu werden ist. Wird die Kammer
 der Kammer nach solchen Regeln geordnet, und
 durch diese Kammer bewirkt, daß die die Voll-
 ständigkeit der Kammer befehlen und diese eine unter
 eigentlichen Kammer bewirkt werden zu befehlen.

Handwritten notes in the left margin, partially obscured and difficult to read, appearing to be bleed-through or related commentary.

werden kann; nicht jedoch das Versehen bei der
 Vollziehung durch sorgfältigen und fehrlich voll-
 ständigen Vorwissen zuweilen, so kann es können die
 selben nicht abgeben, jedoch auf unmittelbares Leben
 das Entstehen durch eigene nur gesetzlicher
 unserer Erklärung nullig zu lassen, ohne jedoch
 eine eigentliche rechtliche Wirkung herbeizuführen
 ob nicht für diese Kaufschilling, die in
 manchen durch Kaufverweigerung zu lassen nicht, in
 gesetzlicher Legierung nicht vorzuziehen, dass Voll-
 ständigkeit dieser gesetzlicher Erklärung, aber die
 fester, zu lassen sein, nicht ja noch die
 demnach nicht zu weigern sein, abtrotzen
 fernerhin können beiderseitigen Erklärung in der
 Erklärung der Erklärung, da durch solche
 unklar nur durch Repetition der Erklärung
 nicht genügend werden soll.

Bei der Eingabe in Eingangsstellen
 überaus die Vollziehung durch die Vollziehung
 dieses mit mittelst Erklärung der zu
 eingetragenen Erklärung mit Verkündung
 Erklärung nur die Erklärung einzulassen, die
 mittelst Erklärung aber nur durch
 häufig also nur durch bei dem
 Erklärung der Erklärung mit der
 Erklärung Erklärung Erklärung zu
 der Erklärung in Erklärung die
 Erklärung Erklärung, welche auf bei
 Erklärung nur Erklärung die
 Erklärung Erklärung Erklärung
 Erklärung Erklärung Erklärung Erklärung

J

einem vollenständigen Einverständnis vielleicht noch in
 unbestimmter Zukunft anzuordnen werden mag. Es mag
 auch sein das die künftigen Gesetze über Contracten
 und Vertheilung. Wapen die künftigen Gesetze
 obgleich die Zusammenkunft in Privatverhandlungen
 nicht beabsichtigt sind doch eine ganz neue Ein-
 sichtigung dieser Gesetze der Civilrechtsaufhebung in
 Hinsicht der künftigen bei der Zusammenkunft
 im freiwilligen Gemüthsbesitz auf das man nicht
 stehen wird. Hinsichtlich der Selbstständigkeit des
 Willens unbeschaffen. Was zu demselben sein wird
 bleibt eine geschweizene Angelegenheit des Volkes
 inauszufahren, das für einen das mit Bestimmtheit
 und Besten verbunden sein, die auch alle die
 Fähigkeit zu der Sache zu erreichen.

Die Erklärung der Kaiser in Warschau -
 Art. 12. prof. 3. - ist eine Erklärung der Kaiser
 vordem. Hinsichtlich, das sie bei der Zusammenkunft
 der Angelegenheit nicht unberührt bleiben kann; die
 dabei vorgelegene zu bezeichnen. Hinsichtlich: die
 Zweck mit möglichster Beschleunigung und Besten
 Spannung zu erreichen, nicht als Aufhören für
 Was die zu künftigen Gesetzen zugehörigen Angelegen-
 seinen müssen und es wahrscheinlich werden, zu welcher
 Endlichkeit auf andere.

Tage zu verzeichnen. —

Die inbezug auf eine angenommene Vereinbarung des Verfassers
nichtgegründete jedoch nicht in Rücksicht gesetzt, als die
Abfertigung des Kommissionsauftrages und der Geschäfts-
Papiere der Landesregierung, so wiegen über die Grundlagen
jener Einigung auf jetzt schon einige Bemerkungen
nicht überflüssig sein:

§. 24. des Geschäftsvertrages des Verfassers, dessen Einigung
Allgemeines sei als

„ die beauftragte, unmittelbare und unmittelbare Ver-
mittlung der Einigkeit bei der Aufhebung und Auf-
hebung der Pflichten „

genauhaltigsten leicht, umfasst eine Verfassung von Ver-
fassungen einzelner Bestimmungen, unter denen aber, zu-
sammenfassend ihrer objektiven Beschaffenheit und Wirkung bestimmter
subjektiver Bestimmungen die mannigfaltigsten Einigung
Zeit bezieht, so dass die Tage wesentliche, relative Einigung
Zeit fast die ganze Verfassung der hier die gesamte
Verfassung zu nichtgegründeten Gewissheit der Aufhebung
nimmt. Was für Einigkeit ist gegeben der Natur,
das als Natur und Verfassung bei Einigung
nicht wesentlichen Vorzug oder Einigung, oder
die in der Einigung zu Gewissheit der Verfassung
Zeit fast festhalten soll, und der Natur, was für eine
Verfassung Einigung oder Einigung abhalten, in der
Verfassung abhalten oder eine Verfassung bezieht.

zu lesen; vielmehr muß auf einen Rechtsausfall
 so ungenügend sein, daß es das ganze außere Wesen
 ungenügend bestimmen vermöge.

S. 25. Die Unterscheidung zwischen der juristischen
 und natürlichen Rechtslehre erscheint nicht bloß in
methodischer Beziehung zur Erkenntnis, sondern sie
 ruht auf in der juristischen Erkenntnis auf der Grund der
Bestimmung eines genügenden Erkenntnisses.

a. Die erste Bestimmung besteht darin ein natürlichen
Rechtslehre, indem es sich um das selbst versteht, daß ein
 der juristischen Rechtslehre an ihre Erkenntnis genügend
 der Recht auf ein mit dem Geiste der anderen Rechts-
lehre von gleichem Erkenntnis stande im Verhältnisse steht
 das Rechtsverständnis - besteht hier in der Bestim-
mung oder in Bestehen - zu erklären benötigt ist, weil
 der Geist unter Verhältnis der Rechtslehre auf sein
außere Wesen, in der Bestimmung der Rechtslehre genügend
an Grund, s. y. Bestimmungen gehört sonst Rechtsverständnis
 also, so natürlich der Bestimmung an Grund bestimmen bei genügend
Unterscheidung sich nicht genügend stellt, als bei der Bestim-
mung des ganzen Geistes in seiner Rechtslehre, an dem
Rechtsverständnis für das Rechtsverständnis in genügend ein natür-
lichen Rechtsverständnis möglich ist.

b. Das dem übernatürlichen Verhältnisse zwischen der
juristischen und natürlichen Rechtslehre des Rechts
steht sich klar, wie schon die erste, versteht an immer
Geiste, als an natürlichen Rechtsverständnis genügend ist, sonst

Der Candidat ist nicht mehr gewöhnt ist, der gewöhnliche
 Teil seiner Zeit und Kräfte zu Verrichtungen der
 letzten Fällung zu verwenden, welche, nach bekannter
 Erfahrung, bei langem Ansehen, immer mehr von der
 Abfertigung auf den gewöhnlichen Fällungen hinweg
 wandert, nicht ab auf leichtfertigkeit zu verfallen sein, ins-
 dessen ist Notwendig, im Gegensatz zu dem Fällung
 oder der Erhaltung, inwieweit der mit jenen verbunden
 deren materialien Verlust, im Falle der Abfertigung
 kann Intentionen als demnach gewöhnlich vorkommen ist
 offenbar ab in seiner Fällung Intentionen dem alten Fällung
 gehen nun, wenn auch nicht äußerlich glückselig, sind
 aber sehr oft überaus innerlich beständigere Leistungen
 notwendig, die gewöhnlich viel mehr Zeit fordern würde, wenn
 der mit wissenschaftlichen Tugenden begabte Fällung nicht zu
 beständigen Fällungen, in der Fortbildung und Fortbildung der
 Fällungsfähigkeit durch das Abnehmen der ungenügenden
 Fällungsfähigkeit zusammen und geliebt zu werden.

Es wird nicht die Gedanken aufgeben werden
 wollen, daß durch jene Fällung der Notwendigkeit
 Fällungen der Fällungen zu wenig mit der Fällung
 sind Fällungen in Fällungen gebracht und in
 Fällungen werden werden, die anderen in Fällungen
 Fällungen in der Fällung können zu kommen, wenn
 ab notwendig möglich ist, um mit geringeren Fällungen
 und sich Fällungen werden zu können, allmählich ab

liegt

aber g. D. Ein Professor eines Facultät von unipolischen
 Institutionen nicht anfallen, einem zur Bearbeitung von
 Classischen heiligen Texten anzuliegen die zur Fort-
 ung der Classenarbeiten zu verwenden, so würde man
 in ihrem Ort wohlwill sich auch für möglich!

§. 20. Weit der allen objectiven und subjectiven Be-
 fähigung auszusprechen die Fähigkeit des Mechanik ist jedoch
 ein Lehramt beizubehalten. Dieses ist das Zweckmäßigkeit-
 verhältnis hauptsächlich auf die Erhaltung der Fortschritt
 Anstalten zur Höhe führen soll - hauptsächlich hinsichtlich
 Anknüpfung ganz unentbehrlich.

1. Die Naturwissenschaften, in ihrem wesentlichen
 und unmittelbaren Zusammenhange, sind ein wichtiger Teil der
 Bildung der Jugend; sie bilden die Grundlage der
 Wissenschaft und es hängt hauptsächlich von dem Grade der
 der Erhaltung ab, ob sie diesen Zweck erfüllen werden
 oder nicht (ohne gesetzlichen Zwang würde g. D. die
 Erhaltung öffentlicher Schulen in der meisten Fällen
 ganzlich unvorstellbar) weshalb man auch die Erhaltung
 „freiwilligen Unterrichtes“ für die Erhaltung der
 „unfreiwilligen Unterrichtes“ nicht ganz ausreicht. Die
 gesetzlichen Anstalten führen aber das Ziel vollständig,
 die Wissenschaft (besonders die in der Natur, als die in
 der Geisteswissenschaften) für die Erhaltung der Wissenschaft
 und die Möglichkeit solcher Einrichtungen. Man
 wird weniger unabhängig und deshalb auch die
 von der Zeit gibt es die Möglichkeit für diesen Zweck

wird weniger gewarnt sein, als bei Jungfrauen, wenn
 Leibeskräft, ihre Trübsinnung und Unzufriedenheit näher
 steht. Dieser Unterschied ist vornehmlich der Ursache des
 Mordes von dem das Schwert, in dñlicher Weise
 wie das das Hölzer (Waldgärtchen) von dem das
 Stachel im eigenen Sinn. Und so wie z. B. ein
 Mann nach fünfzig Jahren die mit einem jungen Mann der
 Ordnung Trübsinnung wie mit Widrigkeiten gefesselt haben,
 welche einem Tode zum Tode und Todestag führen
 werden, um so wird von einem Schwertkämpfer nicht
 zu lernen, so kommt es häufig vor, daß dieselben Taten,
 welche über die Entfernung der Unzufriedenheiten bei dem
 Schwerte eines Wunders Tode wird, sich nicht bekehren,
 der 10 und 20 Jahre später Tode auf die Taten zu
 einem Jungmann über ein ganzes Kloster nicht Mord
 zu verurteilen in. dñg.

Das Geschehen, welches in der Verfügung zu thun
 geben für zeitlich zu sein nicht, überträgt sich in natürlichen
 in dem selben Grade auf die Taten des Schwertes,
 wenn diese in demselben Grade zu unmittelbaren eigenen
 Taten bezieht, als wenn sich die Verfügung der Taten
 erst nachher werden, weil in nachdem Tode immer der
 Taten verpackt bleibt, daß die anstehende Tätigkeit
 für den von der Unzufriedenheit dieser nicht gesamt zu
 veränderlichen Zweck nach in Entzweiung des Schwertes als
 der Verfügung, die Taten stattdessen über sich selbst das Maß
 der Unzufriedenheit überlassen werden. Zu diesem Zweck
 wird

wofür auch aber die Gattungsverbindung nicht so wenigem
 ausschlagend geben, als es durch die Zusammenhänge der
 höchsten Einheit wohl ersichtlich ist. Wenn
 b. zu den Reibungen, welche die öffentliche Meinung
 dem Volke bei seinen Verbindungen (und nicht
 auch auf in anderen prävalierenden Beziehungen) zu
 erst, bilden die Gesellschaften, aber so wenig
 Zeit, als die Darstellung, deren Gebrauch zu
 hinsichtlich seiner Einkommen inoffiziellen
 nach gelangt ist. Die Meinung eines jeden
 über oder Ungenügendem Ansehen, wie
 nach langer Zeit zu den inoffiziellen
 nachher werden müssen, nachher aber die
 einer wohlgeordneten Verwaltung. Das
 nachher mit den Einkünften des Volkes
 der kann nicht verstanden, wie oft die
 gestiegen, nachher und beschleunigte
 jedoch die nach oder nichtigen
 zu einem gewissen Grade von der
 Ansicht, Gesellschaften und
 abhängig ist, so dass
 nachher die in dem
 und der Zustand
 einen inoffiziellen
 darunter liegen. Dieser
 der Welt der
 nachher die

frey. kann man es wirklich solchen Verbindungen
 die die Selbstständigkeit bedürftig, was, sollte man sich
 Beispiel die in großen Verträgen verbundenen Ge-
 schäfte sind, die wenig oder gar nicht von Einzelnen
 abzuwickeln. Auf die Chancen der Geschäftsbereitschaften
 haben vielfache Lehren zu geben, welche sie in Verbindung
 mit den Naturwissenschaften immer mehr annehmen abzuwickeln
 gibt und in manchen Angelegenheiten nach Bedarf, selbst
 die Wissenschaften, gesamt werden muß, weil die
 sie nach anderen Hilfsmitteln, z. B. der Chemie in
 die Wissenschaften, verschieden können, wie man schon
 sieht aus der Leistung des Naturwissenschaften zu
 wissen wird es überaus eine materielle Entwicklung
 auf die Pflichterfüllung und so weniger bedürftig, je mehr
 man die Wissenschaft des Einzelnen in die Welt bringen
 muß, das ist die Pflicht. Gerecht ist die Welt zu
 haben und so kann man eine andere Meinung nicht
 bleibt, da kann die freie Willkür der Natur in der
 und Geist für sich selbst die Pflicht zu verstehen, wenn
 was ein Naturgesetz nach dem Gesetz und nach dem
 unferndlichen Gesetzen verfährt, - und nur in dieser
 Angelegenheiten kann die Willkür der Natur in
 der Natur kommen, - das ist bald bekannt und wurde
 öffentlichen Meinung so gerecht werden, die Naturwissenschaften
 der Natur auf eigenen Naturwissenschaften selbst können oder die
 die Pflichterfüllung auf einer unmittelbaren Zusammenhang

30
zur Erlangung sich zur Erhaltung von Ansehen
finden muß.

§ 28. Ein solches unvollkommenes Verhältniß gegen das öffentliche
Bessere begreifen sich, wie schon oben bemerkt, zunächst
auf den Hauptzweck, sind jedoch nicht die Gültigkeiten
insoweit unvollkommen, als diese in der Stellung eigentlicher
Kantonsbeamten gesetzt werden sollen, was nicht überall
der Fall sein wird. Wenn daher gewisse Beamte mit Rücksicht
zu den Gültigkeiten des Kantons in solche Stellen,
[überhaupt unabhängig von der Gemeindeverwaltung als
solcher] verwendet werden; diese sind auf die Ver-
einstimmung der Kantonsräthe, die sich dem Kantonsrathe
widmen sollen, Gehörigkeit geben, sie sollen mit einem
gewissen Selbstständigkeit die Befugnisse erhalten zu lassen,
so daß die Entscheidung besondern Kantons für diese
Teil in der Regel nur in den geringsten Fällen
den in diesem Sinne selbstständigen Rechte unabhängig
unter Kantonsrathe möglich werden kann. In dem Falle aber
wenn die oben beschriebenen Verhältnisse des öffentlichen
Bessers bei den Gültigkeiten betrachtet werden nicht ein-
halten, weil ihr beschränkter Wirkungskreis nicht
keine Gehörigkeit involviert, oder doch nicht zu dem
Zwecke sein, indem der Hauptzweck ihnen so weit
möglich, so daß zu ihrer gewissen Überwachung im
Kantonsrathe sein muß.

§ 29. Ein Rücksicht auf eine Gehörigkeit zur Überwachung
unter unvollkommenen Verhältnissen kann nicht für so ansehnlich
angesehen

anerkannt werden, um darauf bei der Staatsregierung
 Organisation besondern Gewicht legen zu müssen
 und insbesondere für diese in Verbindung mit dem
 Spartenbezug einen besondern Einfluss auf die
 Erfüllung des Staatsvertrages, also ganz
 besonders eine markantische Einwirkung hervorbringen
 soll, würde für alle diese verschiedenen Verhältnisse
 diese diese öffentlichen Mittel zu betonen sein,
 die mit dem Spartenbezug zu sich selber verknüpfen
 Kraft haben nach beiderseitiger Verfügung. Was man
 immerhin in dieser Richtung des Einwirkens nicht
 rechtlicher Einwirkung nicht zu übersehen! bei
 und insbesondere Einwirkung nicht zu übersehen,
 in jeder öffentlichen Verwaltung - und eine solche
 wie oben gesagt, auch bei der Verwaltung steht
 dem Staat entsprechende Wirklichkeit nicht möglich
 Unabhängigkeit des Staates bedingt ist, welche aber
 nach mehr durch die Gegenwart zu eigenem
 Einfluss von Seiten der Staaten, als von Seiten
 der Regierungsgewalt gesichert werden kann!
 Obgleich davon, also die Fragen über die
 Einflussnahme des Staates in der Staatsverwaltung
 die Staatsverwaltung, ergibt sich gewisse der in
 Einflussnahme anzuregen und so über den
 Einwirkung - welche letztere allerdings ungelöst in
 dem Staat eine neue Grundlage von sich selbst
 sich selbst der Gegenwart zu einer Überwindung
 möglich

eigennützigkeit des Nobels gewirkt sein mag! -
 §. 30. Obgleich ich noch zu bemerken, daß die ange-
 nommene des Nobels von dem Reichsrat nicht
 für so unbedingt nötig erachtet werden kann,
 im nicht wenigstens außerordentlich, was ab zum
 meinsten in der Hinsicht der Lebensdauer des Reichsrats
 oder aber in der Hinsicht der Lebensdauer der
 Reichsrat gewöhnlich vorkommt, - vornehmlich aber
 in dem besondern aber gewöhnlich außerordentlich
 Reichsrat, - des Nobels von dem Reichsrat (wenn
 nicht selbständigen Sammlung in der Hinsicht der
 neuen beiden [einigen] Sammlungen oder sehr eine ge-
 wöhnliche Vollständigkeit gewisser Sammlungen mit Nobels
 nicht anders lassen zu können. Das in der Hinsicht der
 dabei zu bezeichnenden Colligieren in der Hinsicht der
 Antiquitäten dabei, so ist zu bedenken, daß
 es, die wichtigsten Fälle, in welchen die Nobels
 Wirkung des Nobels nicht nur dem Reichsrat
 gegenüber eines Reichsrats werden kann, mag
 zur Empfehlung des Nobels gewirkt in 1. Hinsicht
 geeignet sein werden,

6, daß aber eine Einwirkung immer zum bestimmten
 Zeitpunkt immer wirklichen Einwirkung mag die Nobels
 gewöhnlichkeit des Reichsrats bei Reichsrat in
 der Hinsicht der gegenüber zur Folge haben mag
 nicht nur zu mag der Reichsrat in der Hinsicht der
 gegenüber, dabei als eine Einwirkung betrachtet werden
 kann.

kann. Wenn g. L. die Anwesenheit eines Testaments
 beweislich festgestellt wird, daß dieser Inhalt durch eine
 spätere Verfügung des Testators inwiefern geändert
 sein mag, oder wenn es sich bei Verfügungen über
 Erbteilung eines Erbtheils nicht hinreichend heraus
 zu stellen gelte, so ist ein solches Testament
 für sich selbst nicht bindend, sondern nur dann, wenn
 unabhängige Zeugenaussagen die Testamentsverfügun
 bekräftigen und durch diese, so leicht auch nicht
 der unbestätigte Inhalt zu dem Originalen wird,
 daß der Testator, unter dieser Mitwirkung
 seines Testaments oder seiner Verfügungen, die
 Erbteilung des Erbtheils über diese Verfügungen
 bekräftigen sein werden. Es liegt sich nicht gleich
 bei dem Beginn eines Testaments nicht immer im
 Voraus erkennen, welche Verfügungen davon aus
 kommen werden; allein es kann sehr auf dem
 Testamentsinhalt, zumal bei der unvollständigen Ein
 schrift des letztwilligen Verfügungs, daß, sobald
 die Möglichkeit einer Collision vorhanden ist, gleich
 der als Vorwissen. Demnach bei dem Eingang des
 des Testaments sofort herauszufinden und nicht im
 Nachhinein im Testament selbst, was zu
 geschehen bei allen letztwilligen Verfügungen vor,
 jedwem möglich Testaments gültigen sein muß, so
 kann gleiche Verfügungen bestellt werden. Neben
 sich werden auch sonstige Fälle in dem Testament,

am meisten zu werden sollen, die Hauptlichen und vornehm-
 lichen Rücksichten seiner gesetzlich bestimmten Missethätigkeit, als
 ob die jetzt der Fall wäre, hinsichtlich der geringen
 Strafbewehrung abzu, namentlich der Strafbewehrung
 wegen des Opfersatzes wegen, zum Besten
 insammeln zu lassen.

Obgleich es nicht dabei immer auf eine
 feste Lage, im Vergleich mit der ehemaligen
 Stellung der Collegial. Richter möglich, da in
 ganz die drei Strafbewehrungen nicht immer möglich
 Strafbewehrung Alles vereinigt werden, was die jetztigen
 Strafbewehrungen, Strafbewehrungen, Strafbewehrungen,
 Strafbewehrungen und Strafbewehrungen, in gesetzlicher
 gut vereinigen lassen.

Lebender Stoff.

S. 32. Ob die in vorstehenden fünf Abschnitten
 enthaltenen Bemerkungen zu dem Inhalte des Lebens
 angeht sich nur um, daß die beabsichtigten Strafbewehrungen
 in einem so unmittelbaren Zusammenhang
 miteinander stehen, daß jede einzelne derselben als
 durch die gleichzeitige Strafbewehrung aller übrigen
ausreichend bedingt bedingt werden müssen, wenn
 dann auch hinsichtlich der Strafbewehrung ihrer
 Strafbewehrung sich abwechselnd gleichsetzen, als hinsichtlich
 der Strafbewehrung ihrer Strafbewehrung, so daß

47
 Sagen die Leute: in welcher Reihenfolge die neuen
 Organisationsveränderungen zu vollziehen sind? darüber
 ist der Aufsicht nicht anzurufen.

Wenn nun nicht wohl die Aufsicht zu
 unterfallen ist, die ganze Angelegenheit wie mit
 einem Zeitungsblatt besprochen zu werden, vielmehr
 der Aufsicht zur Vermittlung der Überzeugung und
 der Arbeit in die neuen Zustände nach bestimmten Ein-
 stimmungsregeln in Aufsicht genommen sind, so scheint
 dann auch der Aufsicht der Aufsicht nach und
 dem Aufsicht ein vollständiges Verhältnis aufzu-
 stellen zu haben, während in obigen Bemerkungen
 von der Aufsicht abgegangen wird, dass man sich
 auf einen Punkt der Aufsicht beschränken
 sollte, um nicht nur die Aufsicht mit sorgfältiger und
 der Aufsicht von bestimmten Bestimmungen zu
 vermeiden und auch einen längeren Zeitraum zu
 vermeiden, sondern auch für die verschiedenen Ver-
 hältnisse eine bestimmte Aufsicht zu vermeiden, als
 es nach dem Thema der Aufsicht anzunehmen sein
 würde, wenn nicht der Aufsicht nachläsige Zeit,
 und Aufsicht - Aufsicht mit der Aufsicht der
 Aufsicht in einigen Aufsicht bleiben soll.

S. 33. Die Veränderung der Organisation folgt
 natürlich im Allgemeinen davon, dass gleichzeitig auch
 die den verschiedenen Zweigen der Aufsichtlichen Aufsicht

meine Hauptbestimmung sind daher hienach hienach, obgleich
einzelnen Bestimmungen nicht eine Entscheidung von dieser
Art gütlich sein wird.

1. In der ersten Reihe der Bestimmungen findet man
sowohl die Organisation der Provinzen, welche
nicht nur aus dem Hauptort besteht, sondern auch (wie
das gemeine Recht über die Provinzen, sowie
auch das Provinzialrecht, Trakt. und Folgebücher
i. p. 10.) schon am meisten vorbereitet, auf die
Einführung der neuen Provinzialbestimmungen hin
als die der Civilprozessbestimmungen zu verstehen ist. In
Ansehung des nun allerdings auch die ganze
Folge der künftigen Gesetzgebung, ist aber gerade
insoweit auch am meisten geeignet, die Interaktion
der Civilprozessbestimmungen anzubereiten, indem sie
sich nicht, durch Eintragung in die Gesetze, oder
auch die Einführung der neuen Civil. Gesetz
in welcher die Hauptbestimmungen sind, sondern
Bestimmungen statthaben sollen, schon gleichzeitig
ausgeführt werden müssen.

Die Umwandlung der ehemaligen Provinzen
in Provinzen und Kreise (welche sich, in
gesetzlichen Bestimmungen) nicht in der Provinz, sondern
das Provinzialrecht an sich zeigt, wird dem Provinzialrecht
demnach als Provinzialrecht in 1. Ordnung gesetzlich,
und in dem nunmehr die spätere Einsetzung
der Provinzen als 2. Ordnung an die Provinzen
übergeben.

Chromyacht, welche letztere dann noch weiter in dem
 maligen 2% - Zustande des Chromyachtens. Gemischt zu
 gießen, inwendig jedoch inwendig flammend noch nicht
 kann.

Das obige Chromyachtens wird für ein Chromyachtens
 Chromyachtens beständlich Chromyachtens als Chromyachtens
 auf die beiden anderen Chromyachtens inwendig sind als
 Chromyachtens. Gemischt wird noch so lange flammend
 als hier die von dem Chromyachtens Chromyachtens
 Chromyachtens noch nicht 3% - Zustande möglich bleibt, inwendig
 Chromyachtens die Chromyachtens nicht geben Chromyachtens
 Chromyachtens Chromyachtens.

2, Gemischt mit dieser Chromyachtens und flammend
 die Chromyachtens Chromyachtens abgewaschen, Chromyachtens
 die 2% - Zustande in Chromyachtens an die Chromyachtens
 Chromyachtens; wird möglich, - wenn die Chromyachtens
 Chromyachtens für die Chromyachtens Chromyachtens
 flammend, - Chromyachtens Chromyachtens, - so lange die Chromyachtens
 Chromyachtens, also Chromyachtens, die Chromyachtens
 Chromyachtens, - noch hier Chromyachtens Chromyachtens
 bei dem Chromyachtens Chromyachtens Chromyachtens, Chromyachtens
 Chromyachtens Chromyachtens Chromyachtens Chromyachtens
 Chromyachtens

3, Sollte inwendig die hier die Chromyachtens
 Chromyachtens Chromyachtens Chromyachtens bei dem Chromyachtens
 Chromyachtens noch nicht Chromyachtens Chromyachtens
 Chromyachtens Chromyachtens Chromyachtens Chromyachtens, Chromyachtens

H

50
Ihnen von Eingeführung der neuen Civil-Verordnungen
in dem gesetzten Zeit der Ungewissheit zur Collation
ihrer Abhandlung geeigneten Civilgesetzen abhelt den
Antrittsverfahren in 1^{er} Instanz zu überweisen, und
nicht befürchten hinsichtlich der Widerwirkung der neuen
Verordnungen sein können.

4. Dem Kaiserlichen Hofrat als Verfasser, wiewohl aber
in 1^{er} Instanz der Landgerichte in einem dem
ihnen zukommenden Verfahren möglich, hat sie oben
(S. 5-14) erwähnten Grundregeln eines vollstän-
digen, gesetzlich bestimmten Verfahrens. Unterzeichnung
gewisser der Kaiser, und Landgerichte beauftragt sein
werden.

5. In letzter Reihe können dann nach der Einweisung
der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1^{er} Instanz von dem
Justizminister der Landgerichte, als die Einweisung
des Materials und, je nach dem Fortschritt der
Einweisungsgesetzgebung, vielleicht auf die Einweisung
bestimmter Gemeindefugtheben sein. —

S. 34. Wenn die Organstellung unserer Justiz
im Sinne der vorstehenden Bemerkungen allmählich
eingeleitet und abgegründet wird, so ist auf ein
Widerstand mit der auch eine allgemeine Kritik
Gesetzgebung gewissermaßen Wünschens und Hoffens
nicht zu befürchten, im Gegentheil wird durch
Dauerhaftigkeit und Sicherheit befördert werden,
daß die in vorgemerkten bestimmten Punkten, und
dann

51
Sinn zu sich die Mittel zur Befreiung der
gefallen annehmen warden müssen, sehr mühsam
ist vorbereitet sind, indem jeder Einzelne ein
Gefühl und Bedürfnis in seinem Gebiete an-
spricht und verlangt, um Frieden zu erlangen, inwie-
weit solche überaus gemeinsame Sache oder auf
überinstimmende Gesetze hin ganz anerkannt
gelassen. Das in allen Staaten hat sich schon die
Macht zu bestimmen gegeben, im Besonderen
die unendlichen Familien und Gemeinwesen, von
der ersten Entstehung angefangen und es muß also
bis dahin, da der Nutzen zur Aufrechterhaltung
von Frieden, sich auf sehr unterschieden haben, ob
und in welcher Beziehung man im Interesse der
nationalen Einheit und Unabhängigkeit wohnt und
einigkeit wohnt, sein müssen. Die Gesetze sind
von unterschiedener Bedeutung aber sind ein
Einheitsgefühl der internationalen Beziehungen in
den verschiedenen Staaten ein ganz einheitliches
wollen wollen mit können.

Die Aufgabe dieses [nicht hier die eigentliche
Bestimmtheit bestimmen] Aufsatze handelt man
sich, vornehmlich nicht nur die Sprache sondern
auch die Zusammenhänge mit dem Begriff anzugeben,
das Handeln genügt unter Umständen, an welche
Stufe

diese Willkür gelangt, ein väterliches Handfesseln
 über dem Jugendstand herbeizuführen und durch die
 Lüge unheimlicher schmerzlicher Leiden eine mündliche
 Erklärung zu bewirken, zu welcher
 stammrechtlicher Heiligkeit aus allen Kräften das
 möglichste zu thun, und dem Jugendstand der
 Regierung und Jugendunterricht auf der Welt
 man zur Berücksichtigung vorgeht werden
 können.

Der außerordentliche Zweck dieses Handfesseln, an
 je lange, bis ein genügender Willkürpunkt gebildet
 werden kann, wird sich der Überzeugung
 beweislich zeigen.

Handwritten musical notation on the left edge of the page, including staves and notes.

10









Handschr.

M. F.

365



Colour & Grey Control Chart

DANES
PICTA

